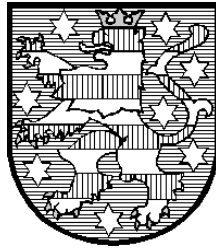


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____ S _____,
_____, _____ R _____

- Kläger -

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
-Anstalt des öffentlichen Rechts-
HA Verwaltung Abt. Beitragsservice -
Zentrale Aufgaben,
vertreten durch die Intendantin,
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Beklagter -

wegen

Rundfunk- und Fernsehrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Kulbach-Hartkop,
die Richterin am Verwaltungsgericht Pohlan und
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelung sowie
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **18. März 2014** für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung seiner Kosten Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich dagegen, dass der Beklagte ihn zu einem Rundfunkbeitrag herangezogen hat.

Mit Bescheid vom 5. April 2013 setzte der Beklagte gegen den Kläger für den Zeitraum Januar 2013 einen Rundfunkbeitrag für eine Wohnung in Höhe von 17,98 € nebst einen Säumniszuschlag in Höhe von 5,00 € fest. Mit seinem am 30. April 2013 erhobenen Widerspruch gegen diesen Bescheid machte der Kläger geltend, der Bescheid sei rechtswidrig. Die Rechtsgrundlage des Bescheides sei verfassungswidrig. Der Rundfunkbeitrag sei rechtlich als Steuer einzustufen. Für die Erhebung einer derartigen Steuer fehle es den Bundesländern an der Zuständigkeit zur Gesetzgebung. Diesbezüglich seien bereits Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Zudem gebe es Verfahren bei mehreren Landesverfassungsgerichten. Bis Ende 2012 habe der Kläger zwar Rundfunkgebühren für das Bereithalten eines Radios gezahlt. Er sei nicht bereit, nunmehr durch Zahlung der verlangten Geldbeträge zum Erhalt von Strukturen beizutragen, welche er ablehne.

Durch Bescheid vom 1. Juni 2013 setzte der Beklagte für den Zeitraum Februar 2013 bis einschließlich April 2013 Rundfunkbeiträge für eine Wohnung in Höhe von insgesamt 53,94 €

zuzüglich eines Säumniszuschlages in Höhe von 8,00 € gegen den Kläger fest. Am 14. Juni 2013 erhob der Kläger auch gegen diesen Bescheid Widerspruch.

Durch Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 2013 wies der Beklagte die Widersprüche des Klägers gegen die Bescheide vom 5. April 2013 und vom 1. Juni 2013 zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger sei als Inhaber der Wohnung beitragspflichtig. Der Beklagte halte die Bestimmungen über den Rundfunkbeitrag nicht für verfassungswidrig. Entgegen der Auffassung des Klägers handele es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht etwa um eine Steuer. Steuern seien Geldleistungen, welche der Allgemeinheit zur Erfüllung staatlicher Aufgaben auferlegt würden. Dagegen diene der Rundfunkbeitrag nicht der Finanzierung des Gemeinwesens, sondern ausschließlich der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Gegenleistung für den Rundfunkbeitrag bestehe darin, die Angebote der Gesamtveranstaltung Rundfunk in Anspruch nehmen zu können. Für die Erhebung eines Beitrages genüge die Möglichkeit, einen Vorteil nutzen zu können. Hier knüpfe der Rundfunkbeitrag an die Möglichkeit an, innerhalb der abgabepflichtigen Raumeinheiten mit den dort typischerweise vorhandenen Rundfunkgeräten Rundfunk zu empfangen. Derzeit gebe es auch keine höchstrichterliche Entscheidung, wonach an der Gültigkeit der Beitragsregelung zu zweifeln wäre. Der Kläger schuldet auch Säumniszuschläge, denn er habe seine Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung der Rundfunkbeiträge nicht erfüllt.

Mit der am 17. Juli 2013 beim Verwaltungsgericht Gera eingegangenen Klage macht der Kläger unter Darlegung von Einzelheiten weiter geltend, die Erhebung von Rundfunkbeiträgen sei verfassungswidrig, da es sich rechtlich nur um die Erhebung einer Steuer handele. Zudem liege ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG vor. Denn Haushalte ohne Rundfunkempfangsmöglichkeiten würden in gleicherweise zur Zahlung herangezogen wie Haushalte mit vielen Rundfunkempfangsgeräten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 5. April 2013 und den Bescheid des Beklagten vom 1. Juni 2013 jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 27. Juli 2013 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist weiter der Auffassung, dass die Erhebung von Rundfunkbeiträgen rechtmäßig, insbesondere verfassungsgemäß, sei. Unter Darlegung von Einzelheiten macht der Beklagte geltend, die Abgabe sei keineswegs als Steuer einzustufen. Belastungsgrund sei - nach früherer Rechtslage ebenso wie nach gegenwärtiger Rechtslage - allein die Möglichkeit zum Rundfunkempfang. Die Empfangsmöglichkeit als solche begründe auch weiterhin die Abgabepflicht. Es komme nicht auf ein tatsächliches Abrufen des Rundfunkangebots an. Die Anknüpfung an das Innehaben einer Wohnung stelle eine im Abgabenrecht zulässige Typisierung dar. Der Gleichbehandlungsgrundsatz sei ebenfalls nicht verletzt. Mit der Wohnung habe der Gesetzgeber einen Anknüpfungstatbestand gewählt, welche die Privatsphäre der Beitragschuldner bestmöglichst wahre. Denn lasse er sich wesentlich leichter verifizieren und durchsetzen als die frühere Gerätegebühr. Mit dem Sinken der Verwaltungs- und des Kostenaufwandes steige in gleicherweise die Abgabengerechtigkeit. Durch dieses Vorgehen könnten die Beiträge für jedermann auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau gehalten werden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des Klageverfahrens und der Gerichtsakte des Verfahrens 3 E 555/13 Ge sowie der vom Beklagten vorgelegten Sachakte (Beiakte 1 zu 3 K 554/13Ge) Bezug genommen. Sämtliche Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist als Anfechtungsklage, § 42 Abs. 1 VwGO, zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Die Bescheide des Beklagten vom 5. April 2013 und vom 1. Juni 2013 jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 2013 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Zu Recht hat der Beklagte den Kläger mit den angefochtenen Bescheiden für den Zeitraum Januar 2013 bis einschließlich April 2013 zu einem Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 € monatlich herangezogen.

Der Beklagte hat die angefochtenen Bescheide auf Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gestützt, welche insbesondere im Einklang mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland stehen und auch im Übrigen rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Entgegen der Auffassung des Klägers handelt es sich nicht um eine Steuer, sondern um einen Beitrag (1.). Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG wird nicht dadurch verletzt, dass im privaten Bereich die Abgabepflicht an das Innehaben einer Wohnung und nicht mehr - wie nach der bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Regelung - an das zum Empfang bereit halten eines Gerätes anknüpft (2). Dies gilt auch insoweit als die Höhe des Beitrages dem Betrag der früheren Grundgebühr zuzüglich der früheren Fernsehgebühr entspricht (3). Als Inhaber einer Wohnung ist der Kläger gemäß § 2 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (im Folgenden: RBeitrStV) beitragspflichtig, unabhängig davon, ob er überhaupt - und ggfs. welche - Rundfunkempfangsgeräte nutzt.

1. Die dem Kläger auferlegte Geldleistungspflicht beruht auf einer landesrechtlichen Regelung. Der von den 16 Bundesländern abgeschlossene fünfzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag - dessen Artikel 1 den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag enthält - wurde für den Freistaat Thüringen durch das Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung vom 30.11.2011 - GVBl. 2011 S. 479ff. ratifiziert. Entgegen der Auffassung des Klägers ist diese Geldleistungspflicht nicht als Steuer - wofür den Ländern die Gesetzgebungskompetenz fehlen würde, Art. 105 GG - anzusehen. Die Abgabe ist ihrer Art nach ein Beitrag.

Die abgabenrechtliche Einstufung einer Geldleistungspflicht hängt davon ab, ob eine Gegenleistung vorhanden ist. Für eine Steuer fehlt es an einer Gegenleistung, denn eine Steuer wird allen Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt; sie stellt keine Gegenleistung für eine bestimmte staatliche Leistung dar (vgl. bereits BVerfG, Urteil vom 16.06.1954 - 1 PBvV 2/52 - BVerfGE 3, 407ff - zitiert nach juris). Ein Beitrag wird als Gegenleistung für eine bestimmte öffentlich-rechtliche Leistung erhoben (vgl. Zur Abgrenzung der Abgabensarten auch ThürOVG, Urteil vom 09.05.2012 - 1 KO 713/09 - zitiert nach juris). Dabei reicht die Möglichkeit zur Benutzung einer entsprechenden öffentlichen Einrichtung oder Anlage als solche für die Beitragserhebung schon aus (vgl. auch VG Potsdam, Urteil vom 18.12.2013 - 11 K 2724/13 - zitiert nach juris). Die Zweckbestimmung in § 1 des RBeitrStV - wonach der Rundfunkbeitrag der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 12 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages dient - ist ausreichend konkret, um eine Gegenleistung darzustellen. Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass der Kreis der Abgabepflichtigen nicht mehr von der Allgemeinheit abgegrenzt werden könne, da z.B. fast jeder eine Wohnung inne habe. Denn die Anzahl der Abgabepflichtigen lässt nicht auf die Austauschbarkeit des Abgabenzwecks schließen. Maßgeblich für die Einstufung der Abgabe als Beitrag ist hier ein

noch ausreichender Zusammenhang zwischen der Geldleistungspflicht und der Möglichkeit des Rundfunkempfangs (vgl. auch VG Bremen, Urteil vom 20.12.2013 - 2 K 605/13 - zitiert nach juris).

2. Entgegen der Auffassung des Klägers verletzt die Beitragsregelung auch nicht den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG.

Die Prüfung beschränkt sich hier allein auf die Regelungen über den Rundfunkbeitrag im privaten Bereich, da nur insoweit eine Verletzung eigener Rechte des Klägers durch die angefochtenen Bescheide in Betracht kommt.

Der Wechsel in der Anknüpfung der Geldleistungspflicht vom Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts zum Innehaben einer Wohnung führt nicht zu einem Verstoß gegen Art. 3 GG im Sinne eines Willkürverbots. Im Abgabenrecht sind typisierende und pauschalierende Regelungen zulässig, ob dass dabei unvermeidbare Härten als solche schon den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG verletzen. Es ist allgemein bekannt, dass nahezu alle Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland über Rundfunkempfangsgeräte verfügen. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass es durchaus Menschen gibt, die vollständig ohne solche Geräte leben. Dies ist auch gerichtsbekannt, denn Rundfunkgebührenbeauftragte des Beklagten haben in ihren Zeugenvernehmungen gelegentlich erklärt, dass sie auch Menschen angetroffen haben, welche nachweislich keine Rundfunkempfangsgeräte in ihren Wohnräumen hatten; dabei habe es sich jedoch um seltene Einzelfälle gehandelt. Die Kammer hat deshalb auch keinen Anlass, dem Kläger sein Vorbringen, dass er kein Fernsehgerät in seiner Wohnung hat, nicht zu glauben. Im Hinblick darauf, dass die Anknüpfung an eine Wohnung im Sinne des § 3 RBeitrStV die Durchsetzung der Leistungspflicht im Vergleich zur bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rundfunkgebührenpflicht deutlich weniger Aufwand erfordert und insbesondere keine Ermittlungen im persönlichen Umfeld möglicher Geldleistungspflichtiger notwendig macht, muss dieser Wechsel im Maßstab in der geringen Anzahl der Menschen ohne Rundfunkempfangsgeräte hingenommen werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass mit § 4 RBeitrStV für natürliche Personen diverse Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen bestehen.

3. Angesichts eines Betrages von 17,98 € monatlich, § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag, ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit selbst in den Fällen nicht verletzt, in denen die Geldleistungspflicht nach der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Regelung geringer gewesen ist, indem sie sich - wie für den Kläger - auf die damalige Grundgebühr beschränkt

hatte. Denn der Beitrag überschreitet die bisherige Gebühr einschließlich der Fernsehgebühr nicht.

Diese Belastung hat der Einzelne im privaten Bereich im Interesse der Gewährleistung der Rundfunkfreiheit, Art Abs. 1 Satz 2 GG, hinzunehmen, auch wenn er - wie der Kläger - die vorhandenen Strukturen ablehnt. Denn die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schließt die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Finanzierung ein.

Der Säumniszuschlag ist jeweils auch rechtsfehlerfrei festgesetzt worden. Dazu wird auf den Text des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 2013 Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Für das Verwaltungsgericht besteht - wie die obigen Ausführungen zeigen - kein Anlass, die Berufung nach dem Maßstab des § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen. Zu einer Nichtzulassung der Berufung ist das Verwaltungsgericht gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 3 VwGO nicht befugt

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung beantragt** werden. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Zustellung des vorliegenden Urteils zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Thüringer Oberverwaltungsgericht,
Kaufstraße 2 – 4, 99423 Weimar

einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen oder
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung.

Kulbach-Hartkop

Pohlan

Amelung